

Rechtsprechung

Zu § 34 Satz 1 BJagdG

Kenntnis von dem Schaden hat, wer von dem Schaden weiß. Es ist nicht erforderlich, dass der Geschädigte den Schaden selbst gesehen hat, es genügt, dass ein anderer ihm davon berichtet hat.

Bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt Kenntnis erlangt hätte, wer bei Durchführung regelmäßiger Kontrollen den Schaden festgestellt hätte. Nach der Rechtsprechung ist der Geschädigte verpflichtet, seine Felder und Wiesen mindestens monatlich zu kontrollieren, bei wiederholten Schäden auch öfter, bis zu wöchentlich (Landgericht , Kiel, Urteil vom 19.08.1983 - 7 S 48/83 -, WuH 11/1999, S. 64; Landgericht Hechingen, Urteil vom 11.02.1990 - 3 S 105/89 -, WuH 13/1999, S. 62).

Besteht ein konkreter Verdacht, dass Wildschäden eingetreten sein könnten, z .B. weil, dies auch in den vorangegangenen Jahren so gewesen ist, so beginnt die Frist schon ab diesem Tag, da der Verdacht aufgeklärt werden muss und diese Aufklärung dem Geschädigten obliegt (Landgericht Hagen, Urteil vom 17.02.1998 - 1 S 291/97 -, WuH 18/1999, / S. 64).